

E-Mail: Vorstand@fischereiverein-essen-werden.de

Vereinsgewässer:

Ruhr von Oberwasser Stausee Kettwig bis Unterwasser Baldeneysee und Heyerstrang

Merkblatt für Jugendliche

1. Jugendliche können von ihrem 10. Lebensjahr an Mitglied des Vereins werden, wenn sie vom Ordnungsamt einen **Jahresfischereischein** besitzen. Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr muss dann die **Sportfischerprüfung** abgelegt werden, da das Ordnungsamt den Jahresfischereischein sonst nicht mehr verlängert. Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe des Vereins endet automatisch mit Ablauf des Jahres in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet. Die Mitgliedschaft kann als Seniorenangler fortgesetzt werden.
2. Ab dem Jahr 2002 beträgt der Jahresbeitrag für Jugendliche (einschließlich Erlaubnisschein) 25,- Euro. Bei der Aufnahme sind außerdem für den Sportfischerpass und das Vereinsabzeichen zusätzlich Euro 5,- zu zahlen.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Statt dessen wird bei Übernahme des Jugendmitgliedes als Seniorenfischer eine nach der Dauer der Vereinszugehörigkeit und der Aufnahmegebühr für Senioren (ab 2002 = 50,- Euro) gestaffelte Gebühr erhoben. Bei einer Vereinszugehörigkeit von drei und mehr Jahren sind 50%, bei weniger als drei Jahren sind 75% und bei weniger als zwei Jahren sind 100% des o.g. Betrages zu zahlen.
4. Den Aufnahmeantrag bitte vollständig ausgefüllt mit **Passbild** und **Einverständniserklärung** der Eltern (Erziehungsberechtigten) an den Fischereiverein einreichen.
5. Der Zeitpunkt der Aufnahme kann sich verzögern, da die Ruhrfischereigenossenschaft den Vereinen nur eine begrenzte Anzahl Jugendfischereischeine pro Jahr zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass bereits alle Scheine vergeben sind, gibt es eine Anwärterliste. Sobald ein Schein zur Vergabe frei ist, erfolgt eine gesonderte Nachricht.
6. Die Jugendgruppe führt regelmäßig Gemeinschaftsveranstaltungen durch. Die Teilnahme ist zwar nicht zwingend, bei Verhinderung sollte aber der Jugendwart rechtzeitig verständigt werden. Die Vereinssatzung, die Schonzeiten und die Fangbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten, da sonst wegen Verstoß gegen das Fischereigesetz eine Anzeige und ggf. ein Vereinsausschluss droht.
7. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft sind der Sportfischerpass und der gelbe Fischereierlaubnisschein zurückzugeben, da diese Unterlagen Eigentum der Ruhrfischereigenossenschaft bzw. des Verbandes Deutscher Sportfischer bleiben.

Zu weiteren Fragen geben wir gerne Auskunft (tel. 0201-407030).